

Friedhofsatzung der Gemeinde Farchant

=====

Die Gemeinde Farchant erläßt aufgrund der Art. 34 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1972 (GVBl S. 349, ber. S. 479) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.1973 (GVBl S. 417) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 09. Oktober 1973 Nr. I/4 - 8281/2 - 16 genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Der Friedhof (Fl.Nr. 255/256, Gemarkung Farchant) ist Eigentum der Gemeinde Farchant. Von der katholischen Kirchenstiftung St. Andreas wird der Gemeinde Farchant gegen Bezahlung einer Pachtgebühr der unmittelbar angrenzende Friedhof (Fl.Nr. 253/256, Gemarkung Farchant) zum Gebrauch und Verwaltung überlassen.

Der Friedhof dient der Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und soweit eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder im angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder Tot aufgefundenen.

§ 2

Ordnungsvorschriften - Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben
2. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend der Zweckbestimmung und Würde des Ortes zu verhalten.
2. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. das Mitnehmen von Tieren
 2. das Rauchen und Lärmen
 3. das Verteilen von Druckschriften
 4. das Anbieten von Waren oder gewerblicher Dienste
 5. das Befahren der Wege; ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen

- und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeugen)
6. das Ablegen von Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Platzes
 7. das Betreten von Grabhügeln, Einfassungen und Rasenflächen
 8. die Verrichtung störender Arbeiten während eiern Bestattung oder Trauerfeier
4. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 4

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2. Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
3. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
4. Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeit darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in den früheren Zustand zu bringen.
5. Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

§ 5

Bestattungsvorschriften - Beisetzung

1. Die Friedhofsverwaltung setzt aufgrund der vom Standesbeamten ausgestellten Sterbebescheinigungen, Tag und Stunde der Beerdigung fest.
2. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbebescheinigung sowie die Bescheinigung über eine evtl. Einäscherung beizufügen.
3. Die Anweisung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles abgegeben, früherer Graberwerb ist ausgeschlossen. Ausnahmen können in besonderen Fällen zugelassen werden.
4. Die Gräber werden durch die Gemeinde ausgehoben und wieder geschlossen.

§ 6 Größe der Gräber

1. Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 - a) für die Beisetzung von verstorbenen bis zum 11. Lebensjahr (Kindergräber):
Länge: nach Größe des Sarges Breite: 0,90 m Tiefe: 1,20 m
 - b) Für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 12. Lebensjahr Reihengräber und Wahlgräber
Länge: 2,20 m Breite: 0,90 m Tiefe: 1,90 m.
2. Der Durchgangsstreifen zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m.

§ 7 Beisetzung von Urnen

1. Für die Aschenbeisetzung stehen sämtliche Arten von Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung von Urnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.
2. In einer Grabstätte dürfen Aschenreste von mehreren Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.
3. Soweit die Größe des Aschenbehälters es zulässt, dürfen
 - a) in Einzelgräbern bis zu 4 Urnen
 - b) in Doppelgräbern bis zu 6 Urnen einer Familie auch dann beigesetzt werden, wenn bereits im Grab eine Leiche beerdigt wurde.

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr, 8 Jahre.
Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 9 Umbettung auf Antrag

1. Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
2. Die Erlaubnis kann nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung der Grabstätteninhaber notwendig.
3. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.

4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
5. Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 10 Grabstätten Arten der Grabstätten

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber (nur Einzelgräber)
 - b) Wahlgräber (Einzel und Familiengräber)
 - c) Urnengräber (Urnenfeld)
2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 11 Reihengräber

1. Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum elften Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene vom zwölften vollendeten Lebensjahr an.
2. Reihengräber sind grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
3. Reihengräber sind Einzelgräber.
4. In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist bis auf die Regelung entsprechend § 7 grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Wahlgräber

1. An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab, Doppelgrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Veränderung eines solchen Rechtes besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
2. Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.
3. Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 15 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 13 Beisetzung in Wahlgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
2. Während der Nutzungsdauer darf die Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 14 Übertragung des Sondernutzungsrechtes

1. Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
2. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
3. Der Übergang des Sondernutzungsrechtes ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 15 Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 16 Erwerb von Grabstätten

Nutzungsrechte der Gräber werden durch die Zahlung der festgesetzten Gebühren erworben.

Über die Gebühren erläßt die Gemeinde Farchant eine eigene Gebührensatzung.

§ 17 Errichtung der Grabmäler

1. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.

2. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind zur Prüfung des Antrages notwendige Unterlagen beizufügen. Dazu gehören in doppelter Ausführung:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1 : 10
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung.
 Soweit erforderlich, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
3. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
4. Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 18

Gestaltung der Grabmäler

1. Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
2. Das Denkmal ist so zu gestalten, daß es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung, sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
Insbesondere als verunstaltend gelten und sich damit auch nicht gestattet:
 - a) alle Kunst- und Sandsteine
 - b) alle ausländischen Steine, wie Carraramarmor, schwarzer schwedischer Syenit
 - c) alle bis zum Spiegelglanz polierten Hartgesteine, sowie die Verwendung auffallend gefärbter, schwarzer, roter oder grellweißer Steine
 - d) Natursteinsockel aus einem anderen Werkstoff, als der zum Grabmal selbst verwendet wird
 - e) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmal
 - f) Grabmäler und Einfassungen aus gegossener Zementmasse
 - g) nachgeahmtes Mauerwerk, Naturfelsdenkmal, verputztes Mauerwerk, Tropfsteine
 - h) Terrazzo
 - i) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
 - k) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern
 - l) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
 - m) gußeiserne Kreuze, Glasplatten, Porzellanfiguren, Glaskugeln und ähnlicher, minderwertiger Grabschmuck
 - n) Abdeckplatten aus Gestein oder Metall

§ 18a

Urnenbeisetzung

- a) Grabmalsgestaltung
Zulässig sind nur Holzkreuze im Ausmaß bis zu: H = 0,80 m, B = 0,40 m.
Das gärtnerisch zu gestaltende Grabfeld hat ein Ausmaß von 1,40 m x 0,60 m.

Die Einfassung dieses Grabfeldes hat in Holz zu erfolgen. Die Holzeinfassung kann eine Stärke bis zu 3 cm erhalten und hat eine Höhe bis zu 15 cm.

Das Holzkreuz ist innerhalb der Einfassung aufzustellen.

- b) Für anonyme Urnenbestattungen steht eine Wiesenfläche zur Verfügung. Auf dieser ist weder ein Grabmal noch eine gärtnerische Bepflanzung oder sonstiger Blumenschmuck zulässig.

§ 19 Standicherheit

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen, oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 20 Größe der Grabmäler

1. Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern:	Höhe 1,10 m	Breite 0,70 m
b) bei Einzelgräbern:	Höhe 1,60 m	Breite 0,90 m
c) bei Doppelgräbern:	Höhe 1,60 m	Breite 1,20 m
d) bei Urnengräbern:	Höhe 0,80 m	Breite 0,40 m (nur Holzkreuze)

e) Grabkreuze aus Holz oder Schmiedeeisen können bei Doppelgräbern bis zum max. 1,90 m Höhe aufweisen. Die Breite darf max. 1,30 m nicht überschreiten.
2. Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite und Länge (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

a) bei Kindergräbern:	Breite 0,60 m	Länge 1,00 m
b) bei Einzelgräbern:	Breite 0,90 m	Länge 1,80 m
c) bei Doppelgräbern:	Breite 1,50 m	Länge 1,80 m
d) bei Urnengräbern:	Breite 0,40 m	Länge 0,60 m
3. Die Durchgangsbreite zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m.

§ 21 Pflege der Grabstätten

1. Die Gräber müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. Das Anpflanzen von baum- oder strauchartigen Gewächsen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen; ein Entschädigungsanspruch wird hierdurch nicht begründet.
3. Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
4. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinsplitt oder das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservenbüchsen, Einmachgläser, usw.) zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
5. Das Abdecken der Grabdenkmäler im Winter mit einer Folie ist nicht gestattet.
6. Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.

§ 22 Entzug der Grabstätten

Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt werden oder wenn die Unterhaltung vernachlässigt wird.

Ebenso verfällt die bereits bezahlte Gebühr.

In diesem Fall muß eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu erreichen, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

§ 23 Schlußvorschriften - Listenführung

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

1. Ein Bestattungsverzeichnis, in dem enthalten ist:
 - a) Zu- und Vorname des Verstorbenen
 - b) Ort, Tag und Jahr seiner Geburt und seines Todes
 - c) der Tag der Beisetzung, die Bezeichnung der Grabstätte, der Tag des Graberwerbs, die Laufzeit des Nutzungsrechtes und die Ruhefrist.
 - d) für den Fall, daß Leichen oder Aschenreste vor Ablauf der Ruhezeit aus einer Grabstätte entfernt werden, den Tag der Entfernung einen entsprechenden Vermerk, wann der Verstorbene zuletzt an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat;
2. Belegungspläne
3. Sammlung der Entwürfe für die Grabmale.

§ 24 Alte Nutzungsrechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer enden mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt bestatteten.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofssatzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 28. Juni 1973 beschlossen und vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen durch Verfügung vom 09.10.1973 Nr. I/4 - 0281/2-18 genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

GEMEINDE FARCHANT
Farchant, den 26. Oktober 1973

gez. Lidl

- L i d l -

1. Bürgermeister
(Satzung in der Fassung vom 27.04.1998)